

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz

Vom Gemeindevorstand Vaz/Oberbaz beschlossen am xx.xx.2024, Inkrafttreten am xx.xx.2025.

Gestützt auf Art. 3 lit. b des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes (BFG, SR 741.200) werden folgende Aufgaben bestimmt:

Aufgaben der Gemeindeverwaltung
Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
Entgegennahme der Bestattungsmeldungen und Weiterleiten an die entsprechenden Stellen
Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern
Organisieren einer würdigen Bestattung, wenn keine Angehörigen da sind

Aufgaben der Abteilung Bau
Führung der Grabregister für die Friedhöfe gemäss Art. 2 lit. a und b
Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung
Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofsplanes
Behandlung von Grabmalgesuchen, im Zweifelsfall unter Einbezug der Friedhofskommission
Publikation Gräberabruf und persönliche Benachrichtigung
Öffnung und Schliessung der Gräber
Präsenz während der Bestattung
Räumung der abgerufenen Gräber
Gewährleistung des Zugangs zu den Friedhöfen
Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Friedhofsanlagen

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 - 3 des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes (BFG, SR 741.200) werden folgende Arten der Bestattungen bestimmt:

Art der Bestattung
Friedhof Lenzerheide
Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)
Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)
Reihennischengrab Urne (sofern freie Nischen vorhanden; max. 2 Urnen)
Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)
Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)
Familiengrab (max. zwei Erdbestattungen und/oder mehrere Urnen)
Friedhof Zortzen
Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)
Reihengrab Urne (max. 2 Urnen) bepflanzbar
Reihengrab Urne (max. 2 Urnen) pflegelos
Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)
Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)

Gestützt auf Art.7 Abs.1 des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes (BFG, SR 741.200) werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungskosten	Einwohner nach Art. 5a) BFG	übrige Personen nach Art. 5b) BFG
Reihengrab Erdbestattung	unentgeltlich	2'000.00
Reihengrab Urne	unentgeltlich	400.00
Reihennische Urne	unentgeltlich	200.00
Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	200.00
Reihengrab für Kinder Erdbestattung	unentgeltlich	unentgeltlich
Reihengrab für Kinder Urne	unentgeltlich	unentgeltlich
Familiengrab Erdbestattung	unentgeltlich	2'500.00
Familiengrab Urne	unentgeltlich	400.00

Grabmieten	Einwohner nach Art. 5a) BFG	übrige Personen nach Art. 5b) BFG
Reihengrab Erdbestattung	unentgeltlich	unentgeltlich
Reihengrab Urne	unentgeltlich	unentgeltlich
Reihennische Urne	500.00	1'000.00
Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	unentgeltlich
Reihengrab für Kinder	unentgeltlich	unentgeltlich
Familiengrab (für die Dauer von 40 Jahren)	5'000.00	auf Anfrage
Familiengrab (Verlängerungsgebühr für weitere 20 Jahre)	3'000.00	auf Anfrage
Inschriften	Einwohner nach Art. 5a) BFG	übrige Personen nach Art. 5b) BFG
Gemeinschaftsgrab	1'400.00	1'400.00

Abmessungen Friedhof Lenzerheide alle Masse sind Aussenmasse in cm	Grabmäler (bxh) maximale Masse	Grabeinfassungen (bxl) fixe Masse
Reihengrab Erdbestattung	50x115	60x160
Reihengrab Urne	Tafel (vorgegeben)	60x80
Reihennische Urne	Tafel (vorgegeben)	60x80
Gemeinschaftsgrab	Stein (vorgegeben)	keine
Reihengrab für Kinder	50x115	60x100
Familiengrab	150/max.10cm unter Mauerkrone	170x200

Abmessungen Friedhof Zortzen alle Masse sind Aussenmasse in cm	Grabmäler (bxh) maximale Masse	Grabeinfassungen (bxl) fixe Masse
Reihengrab Erdbestattung	50x115	60x160
Reihengrab Urne, bepflanztbar	eigenes Kreuz max. 40x70	60x60
Reihengrab Urne, pflegelos	vorgegebene Steintafel, 40x50, liegend	keine
Gemeinschaftsgrab	Stein (vorgegeben)	keine
Reihengrab für Kinder	50x115	60x100

Weitere Bestimmungen
Die Friedhofscommission kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmale und Bepflanzungen vorschreiben.
Generell bestimmt die Gemeinde die Lage des Grabs
Bei Urnengräbern entlang von Friedhofmauern wird die Tafel für die Inschrift von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung gemäss den Vorgaben der Gemeinde ist Sache der Angehörigen.
Beim Reihengrab Urne, bepflanztbar, ist das Kreuz und die Inschrift Sache der Angehörigen. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.
Beim Reihengrab Urne, pflegelos, stellt die Gemeinde die Steintafel kostenlos zur Verfügung. Die Inschrift ist Sache der Angehörigen, wobei die Gemeinde den Inhalt vorgibt (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen). Die Kosten für die Beschriftung tragen die Angehörigen.
Das pflegelose Urnengrab wird durch die Gemeinde unterhalten. Das Ablegen von Grabschmuck ist während zwei Wochen nach der Bestattung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist wird noch vorhandener Grabschmuck durch die Gemeinde abgeräumt und entsorgt. Es besteht keine Möglichkeit, die Grabstätte zu bepflanzen oder individuell zu gestalten.
Auf Wunsch ist beim Gemeinschaftsgrab eine Namensinschrift auf einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stein möglich. Art, Grösse, Farbe und Anordnung der Schrift sind vorgegeben. Die Kosten für den Stein und die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift bleibt für max. 20 Jahre bestehen.